



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2022 Ausgegeben in Schwerin am 30. Dezember Nr. 44

---

Tag	INHALT	Seite
13.12.2022	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 57 .....	627
13.12.2022	<b>Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 58 .....	635
13.12.2022	<b>Gesetz zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 3 .....	637
19.12.2022	<b>Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAbwG M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 13 .....	640
15.12.2022	Verordnung über die Zuführung bestimmter Ansätze aus dem kommunalen Finanzausgleich zum Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern (Ausgleichsfondsverordnung – AusglVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14 - 6 .....	642
19.12.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 20. Juli 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 15 .....	643
20.12.2022	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – VBVGZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 400 - 16 - 1 .....	644
20.12.2022	Landesverordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern (Vollstreckungsvergütungslandesverordnung – VollstrVergLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 1 .....	645
20.12.2022	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung Ändert LVO vom 3. Mai 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 7 .....	647

*Fortsetzung auf Seite 626*

Seite

21.12.2022	Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes (AbA VO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 4 - 5 .....	648
20.12.2022	Hinweis der Schriftleitung GVOBl. M-V 2022 S. 620 – <b>Berichtigung</b> – .....	649

# **Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

**Vom 13. Dezember 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 57

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 374) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „9 763 917 900“ durch die Angabe „10 272 727 500“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 356 308 000“ durch die Angabe „1 506 308 000“ ersetzt.
2. Die Anlagen zum Haushaltsgesetz 2022/2023 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. **Anlagen**

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2022

**Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Der Finanzminister  
Dr. Heiko Geue**

**Anhang**  
zu Artikel 1 Nummer 2

**Teil I**  
**Haushaltsübersicht Einnahmen 2023**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2023
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin – Staatskanzlei -	--	--	270,0	300,0	--	570,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	54.314,4	108.583,9	234.510,2	10.722,1	408.130,6
05	Finanzministerium	--	15.507,6	57.376,9	--	--	72.884,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	6.782,2	427.635,2	240.716,9	--	675.134,3
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	6.449,6	69.988,4	46.116,6	--	122.554,6
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.420,0	52.438,1	34.742,7	177.092,1	540,0	282.232,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	100.298,2	9.640,2	--	--	109.938,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.415,1	388.516,5	52.615,1	0,1	445.546,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.430.140,9	28.156,5	1.253.188,7	20.809,0	347.580,7	8.079.875,8
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.144,8	--	5.099,5	1.940,0	11.184,3
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.539,4	57.016,8	4.003,1	--	64.559,3
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.447.560,9	276.161,9	2.406.959,3	781.262,5	360.782,9	10.272.727,5

## Haushaltsübersicht Ausgaben 2023

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2023
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	37.341,3	6.024,8	--	13.905,0	3.930,0	771,0	400,0	62.372,1
02	7.028,5	673,8	--	5,2	--	70,0	510,6	8.288,1
03	8.201,7	5.271,3	--	4.340,0	--	2.375,5	542,4	20.730,9
04	405.003,0	95.785,6	--	501.830,1	7.950,0	305.624,7	-2.005,7	1.314.187,7
05	198.464,4	46.051,4	--	2.900,3	--	2.104,9	-1.725,5	247.795,5
06	88.652,0	36.413,5	--	499.245,0	88.195,5	326.597,5	-11.731,1	1.027.372,4
07	1.038.598,4	11.102,0	--	660.269,4	--	47.229,0	-7.216,2	1.749.982,6
08	124.530,2	57.333,6	--	91.532,9	23.562,9	209.269,4	-7.874,1	498.354,9
09	198.082,2	114.289,8	--	22.502,2	--	5.560,3	-216,1	340.218,4
10	37.997,8	13.331,2	--	1.096.130,7	--	83.436,7	-130,2	1.230.766,2
11	456.149,9	77.424,0	278.000,0	1.754.388,0	--	280.668,8	--	2.846.630,7
12	--	100.446,2	--	3,4	144.038,6	6.815,1	-8.260,0	243.043,3
13	37.271,1	14.538,8	--	607.967,2	--	33.307,1	-10.304,4	682.779,8
14	173,2	31,7	--	--	--	--	--	204,9
HH	2.637.493,7	578.717,7	278.000,0	5.255.019,4	267.677,0	1.303.830,0	-48.010,3	10.272.727,5

## Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	62.372,1	-62.257,1
02	Landesrechnungshof	0,4	8.288,1	-8.287,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	570,0	20.730,9	-20.160,9
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	408.130,6	1.314.187,7	-906.057,1
05	Finanzministerium	72.884,5	247.795,5	-174.911,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	675.134,3	1.027.372,4	-352.238,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	122.554,6	1.749.982,6	-1.627.428,0
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	282.232,9	498.354,9	-216.122,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	109.938,4	340.218,4	-230.280,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	445.546,8	1.230.766,2	-785.219,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	8.079.875,8	2.846.630,7	5.233.245,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	11.184,3	243.043,3	-231.859,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	64.559,3	682.779,8	-618.220,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	204,9	-204,3
	Summe	10.272.727,5	10.272.727,5	0,0

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2023	2024	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	3.000	1.000	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	4.080	3.780	200	100	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	212.455	63.379	46.169	41.513	61.394
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	656.427	265.148	241.247	126.782	23.250
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	9.056	4.737	2.462	1.857	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	119.024	69.547	31.943	10.270	7.264
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	5.381	5.381	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	36.256	13.536	817	10.653	11.250
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	163.904	106.490	31.294	18.860	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.506.308	619.398	440.057	274.735	172.118

**Teil II**  
Finanzierungsübersicht  
in Mio. EUR

Bezeichnung	Ist 2020	Haushalts- plan Incl. NT 2021	Haushalts- plan 2022	Haushalts- plan 2023
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	12.645,8	8.793,9	10.119,8	10.272,7
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	331,9	420,4	465,8	260,5
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.387,6	8.298,6	9.560,2	9.911,9
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	12.645,8	8.793,9	10.119,8	10.272,7
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	189,2	1,2	40,1	1,7
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	12.380,4	8.717,8	9.986,0	10.170,7
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./i. Zeile 2.6 nachrichtlich:	-2.992,8	-419,2	-425,8	-258,8
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	-2.242,5	438,2	431,9	531,5

**Teil III****Kreditfinanzierungsplan  
in Mio. EUR**

Bezeichnung	Ist	Haushaltspla n	Haushaltspla n
	2021	2022	2023
1	2	3	4
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>			
1.1 Aufnahme von Krediten	1.281,5	1.303,5	2.356,5
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.053,4	-1.303,5	-2.356,5
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	228,1	0,0	0,0
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0
<b>3. Kredite gesamt</b>			
3.1 Aufnahme von Krediten	1.281,5	1.303,5	2.356,5
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.053,4	-1.303,5	-2.356,5
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	228,1	0,0	0,0
<b>4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)</b>	0,0	0,0	0,0
<b>5. fortgeltende Ermächtigung</b>	2.871,8	2.871,8	2.871,8
nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2022/2023*			

\* Bis zum 31. Dezember 2021 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 2 871 793 530,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2021 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

**Teil IV**

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2023 - ex ante  
in Mio. EUR

	<b>Haushaltsjahr</b>	2018	2019	2020	2021	2022	<b>2023</b>
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.179,5	7.615,1
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3	<b>maßgebliche Steuereinnahmen</b>	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.179,5	<b>7.615,1</b>
4	Inflationsrate <sup>1</sup>	1,8%	1,5%	0,5%	3,1%	8,0%	7,0%
5	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2023	6.118,8	6.210,6	6.241,6	6.435,1	6.949,9	7.436,4
6	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2023		6.398,7	6.430,7	6.630,1	7.160,5	7.661,7
7	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2023			6.454,3	6.654,4	7.186,7	7.689,8
8	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2023				6.979,8	7.538,1	8.065,8
9	kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2023					7.179,5	7.682,1
10	<b>Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2023</b>	5.565,6	5.850,2	6.062,1	6.401,8	7.121,4	<b>7.707,2</b>
11	oberer Referenzwert	5.732,5	6.025,7	6.244,0	6.593,9	7.335,0	7.938,4
12	unterer Referenzwert	5.398,6	5.674,7	5.880,2	6.209,8	6.907,7	7.476,0
13	<b>Unterer Grenzwert unterschritten?</b>						<b>NEIN</b>
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	<b>Oberer Grenzwert überschritten?</b>						<b>NEIN</b>
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuerermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	<b>Anfangsbestand SV</b>						<b>500,0</b>
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	<b>Endbestand SV</b>						<b>500,0</b>

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

<sup>1</sup> Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr) - Destatis  
2022/2023 Prognose der Bundesregierung vom Oktober 2022.

## Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023

Vom 13. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 58

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. MV S. 400, 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - „4.a) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 625 000 Euro ab dem Jahr 2023,
    - b) Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für Kosten durch ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe von 9 450 000 Euro im Jahr 2023,“.
  - b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Der kommunale Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a beträgt 1 661 000 Euro ab dem Jahr 2023; die Auszahlung der kommunalen Anteile für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt 4 118 000 Euro erfolgt im Jahr 2023. Die Bewirtschaftung der kommunalen Anteile im Sinne des Satzes 3 erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium; dieses kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln.“
2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „jährlich 40 000 000 Euro“ die Angabe „und im Jahr 2023 30 000 000 Euro“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
 

„Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für das Jahr 2022 in Teilbeträgen von 45 000 000 Euro im Jahr 2023 sowie jeweils 10 000 000 Euro in den Jahren 2024 und 2025 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse verwendet.“
    - bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6, wobei die Wörter „für das Jahr 2022“ durch die Wörter „für das Jahr 2023“ und die Wörter „bis zum 1. August 2023“ durch die Wörter „bis zum 1. August 2024“ ersetzt werden.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b werden die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2023“ und die Wörter „ab dem Jahr 2023“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2024“ ersetzt.
    - bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 

„d) Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 25 000 000 Euro in den Jahren 2023 bis 2025 sowie 15 000 000 Euro ab dem Jahr 2026 und Sonderzuweisungen in Höhe von 15 000 000 Euro nach § 25,“.
    - cc) In Buchstabe h werden die Wörter „im Jahr 2022 und in Höhe des entsprechenden kommunalen Anteils der zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund im Jahr 2023 für denselben Zweck“ durch die Wörter „in den Jahren 2022 und 2023“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstabe b bis g“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe d, f und g“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Sonderbelastungszuweisungen werden nur gewährt, sofern die Fachaufsichtsbehörden zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt haben. Sie prüfen zu diesem Zweck den Erlass geeigneter Regelungen.“
  - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Für Sonderlasten in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage kann den kommunalen Aufgabenträgern auf Antrag im Jahr 2023 eine Sonderbelastungszuweisung zum Ausgleich notwendiger Ausgaben gewährt werden, sofern die Fachaufsichtsbehörden zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt haben. Das Nähere regelt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14

6. In § 23 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2023“ ersetzt.

§ 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d 25 000 000 Euro in den Jahren 2023 bis 2025 sowie 15 000 000 Euro ab 2026 für Sonderbedarfszuweisungen und 15 000 000 Euro für Sonderzuweisungen zur Verfügung.“

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023<sup>2</sup>**

Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird in Satz 1 Nummer 2 die Angabe „19,985483“ durch die Angabe „19,928141“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2022

**Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Der Finanzminister  
Dr. Heiko Geue**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 30. Juni 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 18

## **Gesetz zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

**Vom 13. Dezember 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Errichtungsgesetz ZDMV – ZDMVG)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 4

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Behörden des Landes:

1. den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin und die Ministerien,
2. die oberen Landesbehörden,
3. die unteren Landesbehörden mit Ausnahme der Landräte in ihrer Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie
4. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. den Landtag,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Hochschulen und Schulen,
4. das Ressort, welches für die Justiz zuständig ist,
5. den Landesrechnungshof,
6. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,
7. den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
8. den Verfassungsschutz,
9. die obere und die unteren Behörden der Straßenbauverwaltung.

(3) Die Landesregierung überprüft die Ausnahmen nach einem Erfahrungszeitraum zum 1. Juli 2025 hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und legt das Ergebnis dem für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen Landtagsausschuss vor.

### **§ 2**

#### **Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Im Geschäftsbereich der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde wird das „Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV)“ als obere Landesbehörde errichtet.

(2) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, Sitz und Standorte des ZDMV festzulegen.

(3) Das ZDMV erlässt eine Geschäftsordnung, die von der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt wird.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Das ZDMV hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung von zentralen und fachbezogenen IT-Services unter Berücksichtigung des Lebenszyklus in den Phasen Planung und Spezifikation, Implementierung und Integration, Betrieb, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung sowie IT-Portfoliomanagement zur Umsetzung der Digitalisierungsbedarfe der Landesverwaltung,
2. Beauftragung von IT-Dienstleistern für die Umsetzung und den Betrieb,
3. Beschaffung und Management von nicht fachspezifischer Hardware, Software und Lizenzen der Informationstechnologien der Landesverwaltung. Die Zuständigkeiten der Vergabestellen der Landesverwaltung bleiben hiervon unberührt.
4. Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes in der Landesverwaltung sowie Bereitstellung von Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragten für die Behörden des Landes,
5. Bereitstellung des Computer-Emergency Response Teams Mecklenburg-Vorpommern (CERT M-V),
6. Bewirtschaftung der IT-Haushaltsmittel für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Behörden des Landes.

(2) IT-Services sind Realisierungen von technischen Diensten, die als Einheit aus Prozessen, Strukturen und Technologien geschaffen sind und einen Mehrwert für einen Kreis von Nutzern erbringen.

gen, indem das Erreichen der von den Nutzern angestrebten Ergebnisse erleichtert oder gefördert wird. Zentrale IT-Services dienen der allgemeinen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts und werden in der Regel von allen Ressorts benötigt. Fachbezogene IT-Services dienen der fachspezifischen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts. IT-Portfoliomanagement hat das Ziel, innerhalb der Landesverwaltung eine sachgerechte Ausgestaltung bezüglich aus IT-Projekten und IT-Services zur Erreichung der strategischen Ziele zu schaffen. Digitalisierung ist die Einbeziehung digitaler Technologien in Geschäftsprozesse mit dem Ziel, diese zu verbessern. Damit sind Digitalisierungsbedarfe der Landesverwaltung Anforderungen an die Einbeziehung digitaler Technologien innerhalb der Landesverwaltung. Informationstechnologie (IT) umfasst alle technischen Ressourcen, die der Generierung, Speicherung, Archivierung, Übertragung und Verwendung digitaler Informationen dienen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere im Zusammenhang mit Absatz 1 stehende Aufgaben zu regeln.

(4) Die auf die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) nach dem Datenverarbeitungszentrumsgesetz übertragenen Aufgaben bleiben unberührt.

#### § 4

##### Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde führt die Dienst- und Fachaufsicht.

(2) Soweit das ZDMV die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der fachbezogenen IT-Services übernommen hat, erfolgen Maßnahmen der Fachaufsicht durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO) und der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.

#### § 5

##### Beschäftigte

(1) Das ZDMV beschäftigt als Dienststelle des Landes Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.

(2) Planstellen und andere als Planstellen, die den Aufgaben gemäß § 3 dieses Gesetzes entsprechen, werden schrittweise gemäß § 7 dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2026 in das ZDMV übertragen. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der zugehörigen Beschäftigten werden vom ZDMV fortgeführt.

(3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben davon unberührt.

#### § 6

##### Gemeinsame Verantwortung

(1) Soweit das ZDMV im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 3 Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt, ist es gemeinsam mit der datenverarbeitenden Stelle verantwortlich.

(2) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den nach Absatz 1 gemeinsam Verantwortlichen obersten Landesbehörden zu bestimmen, welcher der gemeinsam Verantwortlichen für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten jeweils zuständig ist.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 kann das ZDMV die DVZ oder andere Dienstleister als Auftragsverarbeiter beauftragen; spezifische Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften zur Beauftragung bleiben unberührt. Die mit der Auftragsverarbeitung verbundenen Pflichten der datenverarbeitenden Stellen werden mit Zustimmung der datenverarbeitenden Stelle durch das ZDMV wahrgenommen. Hierfür darf das ZDMV personenbezogene Daten und, soweit aus Gründen der Informationssicherheit oder des Datenschutzes zwingend erforderlich, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen zu keinen anderen als den in Satz 2 benannten Zwecken verarbeitet werden und dürfen beim ZDMV selbst nur dann und solange verarbeitet werden, wie es die in Satz 2 genannten Zwecke unbedingt erfordern. Abweichend von Satz 3 dürfen die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit sie zur Anzeige bußgeld- oder strafbewehrter Handlungen, derer die Auftragsverarbeiter verdächtig sind, erforderlich sind.

#### § 7

##### Aufgabenübertragung, Fristen, Auftragsverarbeitung

(1) Der Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Übertragung nach § 3 Absatz 1 erfolgt im Einvernehmen zwischen der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und der fachlich jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 mit Ausnahme der Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der fachbezogenen IT-Services werden bis zum 31. Dezember 2024 durch das ZDMV übernommen. Bis zu dieser Aufgabenübernahme ist das ZDMV Auftragsverarbeiter der verantwortlichen datenverarbeitenden Stelle. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der fachbezogenen IT-Services, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Ressorts der Landesverwaltung erfüllt werden, gehen im Falle einvernehmlicher Übertragung unbeschadet bestehender vertraglicher Verpflichtungen spätestens am 1. Juli 2026 auf das ZDMV über. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Sofern abweichend von Absatz 3 fachbezogene IT-Services nicht bis zum 1. Juli 2026 auf das ZDMV übergehen sollen, ist bis zum 1. Juli 2026 ein davon abweichender Umsetzungstermin im Einvernehmen mit der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde festzulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege neuer IT-Services nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verantwortet das ZDMV. Ausgenommen sind neue fachbezogene IT-Services; für diese gelten das Einvernehmenserfordernis und die Regelungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind für Behörden, die Aufgaben der Zahlstelle im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wahrnehmen, unter der Maßgabe anzuwenden, dass die Übertragung von Aufgaben nach § 3 Absatz 1 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die zwischen der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde sowie der für die Bewirtschaftung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen obersten Landesbehörde, geschlossen wird, erfolgt. Die Verwaltungsvereinbarung soll insbesondere die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen der Zahlstelle gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für diese Behörden gewährleisten.

### **Artikel 2** **Änderung des E-Government-Gesetzes** **Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>**

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:
 

„§ 16 Aufgaben der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO)“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Regelungen des Errichtungsgesetzes ZDMV bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ressortübergreifende IT-Angelegenheiten“ durch die Wörter „die Digitalisierung in der Verwaltung“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für Informationstechnologie und Digitalisierung (nachfolgend CIO genannt) ist verantwortlich für die Organisation und Steuerung der Informationstechnologie und Digitalisierung in der Landesverwaltung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ressortübergreifende IT-Angelegenheiten“ durch die Wörter „die Digitalisierung in der Verwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „IT-Beauftragten“ durch das Wort „CIO“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes<sup>2</sup>**

Anlage 1 zu § 25 Absatz 2 - Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2022

**Für die Ministerpräsidentin**  
**Die Ministerin für Bildung und**  
**Kindertagesförderung**  
**Simone Oldenburg**

**Der Minister für Inneres,**  
**Bau und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**

**Der Finanzminister**  
**Dr. Heiko Geue**

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 25. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 7

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34

**Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen  
während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und  
zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie  
(KVAbwG M-V)**

**Vom 19. Dezember 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Ziel**

Die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen und die Sicherung der Haushaltswirtschaft während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie können vorübergehend Abweichungen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfordern.

**§ 2  
Abweichungen von organisationsrechtlichen  
Vorschriften der Kommunalverfassung;  
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Gemeindevertretung kann vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 beschließen, dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Sitzung nach Satz 1 gilt als öffentlich im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung ist auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

(2) Die Gemeindevertretung kann vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 beschließen, dass ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsteilvertretungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies auch mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit erfolgt.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen; sie kann nach dem Außerkrafttreten erneut erlassen werden oder auch mehrmals um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verlängert werden. Nur solange eine Rechtsverordnung nach Satz 1 in Kraft ist, dürfen Sitzungen entsprechend Absatz 1 und 2 durchgeführt werden. Auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 gerichtete Grundsatzbeschlüsse können die Gemeinden auch unabhängig von der Rechtsverordnung nach Satz 1 treffen.

(5) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend für Landkreise, Ämter, Zweckverbände und sonstige Verbände, für welche die in Bezug genommenen organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung anwendbar sind.

(6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Regelungen nach Absatz 1 bis 4 sind die Bestimmungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Betroffenenrechte und der Gewährleistung technisch-organisatorischer Maßnahmen, einzuhalten.

**§ 3  
Abweichungen von haushaltsrechtlichen  
Vorschriften der Kommunalverfassung;  
Verordnungsermächtigung**

(1) Im Haushaltsjahr 2023 gelten zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft während der SARS-CoV-2-Pandemie folgende Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung zur Haushaltswirtschaft:

1. Abweichend von § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich nur aufgrund der im Haushaltsjahr geplanten oder über- oder außerplanmäßig entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht erreicht wird. Wird der Haushaltsausgleich aus sonstigen Gründen nicht erreicht, können die im Haushaltsjahr geplanten oder über- oder außerplanmäßig entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie bei der Bestimmung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Satz 1 und 2 gilt für die Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 8 der Kommunalverfassung entsprechend.
  2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bei unvorhergesehenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie abweichend von § 45 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Regelungen zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 47 und zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend.
  3. § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre. § 48 Absatz 2 Nummer 4 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig sind.
  4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen, die aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten sind, sind abweichend von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.
- (2) Finanzielle Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn
1. Mindererträge oder Mindereinzahlungen unmittelbar oder mittelbar durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind oder entstehen oder
  2. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten waren oder sind.
- (3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Landkreise und Ämter sowie für Zweckverbände, die den Haushalt gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung führen.
- (4) Soweit die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft nach §§ 64 Absatz 1, 70b Absatz 3 und 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen anzuwenden sind, gelten für sie die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend.
- (5) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 für das Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern.

#### § 4

##### **Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie**

Sofern die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie dies erfordert, kann das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, dass die Regelungen nach § 3 im Haushaltsjahr 2023 und im Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise Anwendung finden sowie
2. für das Jahr 2023 und das Jahr 2024 Abweichungen von den Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen nach § 57 der Kommunalverfassung regeln.

#### § 5

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. Dezember 2022

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau**  
**und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**

# **Verordnung über die Zuführung bestimmter Ansätze aus dem kommunalen Finanzausgleich zum Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern (Ausgleichsfondsverordnung – AusglVO)**

**Vom 15. Dezember 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14 - 6

Aufgrund des § 14 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 403) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Benehmen mit dem Finanzministerium:

## **§ 1**

### **Bindung von Ansätzen**

Ansätze, die auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, f und g des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beruhen, gelten nach seinem Absatz 2 Satz 1 als nicht benötigt, wenn sie nicht durch Verwaltungsakt, Zusicherung, Vertrag oder Gesetz – auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Deckungsfähigkeit – gebunden wurden. Soweit eine bereits gebundene Sonderbedarfszuweisung nachträglich bestandskräftig herabgesetzt wird, gilt für die Differenz und die auf sie entfallenden Zinsen Satz 1 entsprechend, wenn das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise die erneute Bindung zulässt. Ausnahmetatbestände liegen insbesondere dann vor, wenn Sonderbedarfszuweisungen überwiegend oder vollständig herabgesetzt werden.

## **§ 2**

### **Maßgeblicher Zeitraum**

(1) Für die Bindung nach § 1 Satz 1 ist der Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres der Bereitstellung der Haushaltsmittel maßgeblich.

(2) Für Sonderbedarfszuweisungen ist abweichend von Absatz 1 der Ablauf des zweiten auf das Jahr der Bereitstellung folgenden

Jahres und für die Bindung nach § 1 Satz 2 der Ablauf des zweiten auf das Jahr des Eintritts der Bestandskraft folgenden Jahres maßgeblich. Für Fördermaßnahmen, die insbesondere aufgrund von Art und Umfang eine fristgerechte Mittelbindung nicht erwarten lassen, kann die Frist durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise verlängert werden.

(3) Für Sonderzuweisungen, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für Sonderbedarfszuweisungen verwendet werden, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Für Zuweisungen an den Kommunalen Entschuldungsfonds im Jahr 2022 ist abweichend von Absatz 1 der Ablauf des Jahres maßgeblich, das auf den Eingang des Schreibens der Europäischen Kommission, in dem sie ihre vorläufige Auffassung über die Vereinbarkeit der Zuweisungen für die Rückführung von Wohnungsbaualtschulden mit beihilferechtlichen Vorschriften darstellt, folgt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2022

**Der Minister für Inneres,  
Bau und Digitalisierung  
Christian Pegel**

## **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern\***

**Vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet die Ministerpräsidentin:

### **Artikel 1**

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 201) werden die Worte „des Förderprogramms Vorpommern-Fonds“ durch die Worte „der Förderprogramme „Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg“ und „Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 19. Dezember 2022

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

\* Ändert VO vom 20. Juli 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 15

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 8 Absatz 4 Satz 1  
des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes  
(Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung –  
VBVGZustVO M-V)**

**Vom 20. Dezember 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 400 - 16 - 1

Aufgrund des § 1 Nummer 53 der Subdelegationslandesverordnung Justiz vom 19. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 203, 553), die durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V. S. 622) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz:

**§ 1**

Die Zuständigkeit des Vorstands des Amtsgerichts für die Feststellung der zu berücksichtigenden Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes wird auf den Vorstand des Landgerichts am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 20. Dezember 2022

**Die Ministerin für Justiz  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Jacqueline Bernhardt**

**Landesverordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte  
im Vollstreckungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern  
(Vollstreckungsvergütungslandesverordnung – VollstrVergLVO M-V)**

**Vom 20. Dezember 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 1

Aufgrund des § 65 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamtinnen und Beamte) erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

(2) Die Vergütung beträgt 15 Prozent der durch die Beamtin oder den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

(3) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 59,82 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 59,82 Euro zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

**§ 2**

**Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte  
der Finanzverwaltung**

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Wird die Beamtin oder der Beamte nur teilweise im Außendienst verwendet, so verringert sich die Vergütung auf den Anteil der Zeit im Außendienst an der Arbeitszeit.

(2) Die Vergütung beträgt monatlich 140 Euro. Ist die Beamtin oder der Beamte teilzeitbeschäftigt oder begrenzt dienstfähig, so verringert sich die Vergütung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Für die über sechs Wochen hinausgehende Unterbrechung der Tätigkeit im Außendienst des Vollstreckungsdienstes wird die Vergütung nach Satz 1 nicht weiter gewährt. Besteht der Anspruch aus diesem Grund nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Vergütung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

**§ 3**

**Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte  
der Gemeinden und der Gemeindeverbände**

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt

1. 1 Euro für jede aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 1 Prozent der von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die von der Vollziehungsbeamtin oder vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(3) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 30 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 30 Euro zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

**§ 4**

**Jahreshöchstbeträge**

(1) Für die den Berechtigten nach den §§ 1 und 3 zustehende Vergütung im Kalenderjahr gelten folgende Höchstbeträge:

1. 4 000 Euro für die Vergütung nach § 1 und
2. 2 153,57 Euro für die Vergütung nach § 3.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, so verbleiben den Berechtigten 40 Prozent des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Der Berechnung nach Satz 3 sind als anteilige Höchstbeträge

1. bei der Vergütung nach § 1 monatlich 333,33 Euro oder vierteljährlich 1 000 Euro und
2. bei der Vergütung nach § 3 monatlich 179,46 Euro oder vierteljährlich 538,39 Euro

zugrunde zu legen.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, aufgrund derer ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach § 1 von 11,11 Euro und bei der Vergütung nach § 3 von 5,98 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

(3) Die Höchstbeträge nach Absatz 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach Absatz 2 für jeden Kalendertag, für den eine Beamtin oder ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer verhinderten Beamtin oder eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für eine oder einen im Vollstreckungsdienst tätige Beamtin oder tätigen Beamten übernimmt.

### **§ 5 Sonstige Vorschriften**

(1) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollzieher-tätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich – soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind – nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.

### **§ 6 Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

(1) Die Vergütung des Gerichtsvollziehers gehört in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der oder des Berechtigten zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die oder der Berechtigte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfä-

higkeit bezogen hätte. Die Frist gilt bei einer oder einem Berechtigten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie oder ihn geltenden Regelaltersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die oder der Berechtigte mindestens zehn Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und vor Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die oder der Berechtigte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase vor Eintritt des Versorgungsfalles gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die durch das Besoldungsüberleitungsgesetz M-V vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) in Landesrecht übergeleitete Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 449, ber. GVOBl. M-V 2019 S. 32) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 20. Dezember 2022

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres,  
Bau und Digitalisierung  
Christian Pegel**

**Der Finanzminister  
Dr. Heiko Geue**

**Die Ministerin für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Jacqueline Bernhardt**

## **Dritte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung\***

**Vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 608) – verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern – verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

Die Kommunalbesoldungslandesverordnung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 239), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Einstufung des Amtes des Bürgermeisters von anerkannten Kur- und Erholungsorten nach den Vorschriften des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit weniger als 30 000 Einwohnern und seines ersten Stellvertreters ist die durchschnittliche Zahl der täglichen Fremdübernachtungen der letzten fünf Jahre der Einwohnerzahl hinzuzurechnen, wenn sie mindestens 40 Prozent der Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Amt des Landrats wird wie folgt eingestuft:

in den Landkreisen  
mit bis zu 175 000 Einwohnern in die Besoldungsgruppe B 6,  
mit über 175 000 Einwohnern in die Besoldungsgruppe B 7.“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Schwerin, den 20. Dezember 2022

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

\* Ändert LVO vom 3. Mai 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 7

**Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen  
nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes  
(AbA VO M-V)**

**Vom 21. Dezember 2022**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 4 - 5

Aufgrund des § 10 Absatz 3 Satz 3 des Landespflegegesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**§ 1**

Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landespflegegesetzes für ab dem 1. Januar 2023 durchgeführte investive Maßnahmen sind je Einrichtungsplatz ab dem 1. Januar 2023 berücksichtigungsfähig nur bis zur Höhe von

- a) 109 561 Euro für Gebäude und 10 487 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege;
- b) 54 780 Euro für Gebäude und 5 244 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege;
- c) 125 212 Euro für Gebäude und 31 303 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Dezember 2022

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

## **Hinweis der Schriftleitung**

GVOBl. M-V 2022 S. 620

**– Berichtigung –**

Das Inkrafttretensdatum im Hinweis der Schriftleitung muss  
„2. Januar 2023“ lauten.

Schwerin, den 20. Dezember 2022





